



<b>BV VerbGem öffentlich</b>	<b>Nr.: VBG/BV/034/2019</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der VerbGem-Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Freiberg, Rowena</b>	<b>16.09.2019</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	24.10.2019
Verbandsgemeinderat	21.11.2019
Verbandsgemeinderat	20.02.2020

## **Satzung für die Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände für das Veranlagungsjahr 2019**

### Beschlussbegründung:

Um die Beiträge für die Gewässerunterhaltung für das Veranlagungsjahr 2019 festsetzen zu können ist eine Satzung notwendig.

Da die Satzung rückwirkend zum 01.01. des Jahres beschlossen wird, ist es rechtlich sicherer die gesamte Satzung zu beschließen und nicht nur die aktuellen Beitragsätze für das Veranlagungsjahr.

Die Beiträge ergeben sich aus den Umlagebescheiden der jeweiligen Unterhaltungsverbände zuzüglich der kalkulierten Verwaltungskosten. Diese Kalkulation kann bei Bedarf in der Verwaltung eingesehen werden. Die Verwaltungskosten für die Berechnung und Festsetzung der Gewässerumlage sind ab dem Veranlagungsjahr 2016 mit umzulegen (§ 56 Abs.1 Wassergesetz Land Sachsen Anhalt).

Laut aktueller Auslegung sind dabei die Verwaltungskosten zu 100% auf den Flächen- und Erschwernisbeitrag prozentual verteilt.

Mit Datum vom 21.11.2019 hat der Verbandsgemeinderat den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt, obwohl im Vorfeld der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss die Beschlussempfehlung ausgesprochen hat. Daraufhin wurde seitens des Verbandsgemeindebürgermeisters der Antrag auf Änderung des Beschlusses gestellt. Der Vorsitzende wurde entsprechend hierüber informiert.

Als Begründung für die erneute Beratungsnotwendigkeit ist anzuführen, dass ein ablehnender Beschluss nachteilig für die Verbandsgemeinde ist. Die Verbandsgemeinde muss soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage erheben. Das Gebot der Vorrangigkeit verlangt von der Verbandsgemeinde daher die vollständige Ausschöpfung aller anderen Einnahmequellen, wozu auch die Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände gehört. Die Erhebung ist auch im Haushaltsplan eingearbeitet, bei fehlender Erhebung entsteht ein Fehlbetrag, welcher nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, sodass unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung aufzustellen wäre.

Die finanziellen Auswirkungen wurden angepasst. Bei der Vorlage vom November waren die aktuellen Planzahlen für das Haushaltsjahr 2020 nicht enthalten.

Die Verwaltung bittet daher um Zustimmung zur Beschlussfassung.

**Beschlussvorschlag:**

*Der Verbandsgemeinderat beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“ und „Helme“ für das Veranlagungsjahr 2019.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/> finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	110.000 EUR	Einzahlungen	EUR 110.000
Aufwand	EUR	Auszahlungen	EUR
		Jahr	Kostenstelle/ Konto
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen zur Verfügung		EUR
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen		EUR
<b>Deckungsvorschlag:</b>			
		Jahr	Kostenstelle/ Konto
<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung		EUR
<input type="checkbox"/>	Mehrerträge / Mehreinzahlungen		
<b>Jährliche Folgekosten:</b>			
		Personalkosten	Sachkosten
		Abschreibungen	
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Bemerkungen:			

**Anlagen:**

- Satzung für das Jahr 2019
- Auszug aus dem Wassergesetz LSA § 56
- Übersicht Beitragssätze ohne und mit Verwaltungskosten

**Beratungsergebnis:**

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss